

CHECKLISTE (Stand 12.09.2016): Welche Unterlagen brauchen wir, um Ihren Antrag bearbeiten zu können?

Der Kunde / Die Kundin bringt mit:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Kopie des Behindertenpasses bzw. Feststellungsbescheids (wenn vorhanden, sonst gerne Information in unserem Beratungszentrum!)
- Staatsbürgerschaftsnachweis / Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde
- Einkommensnachweis, Pensionsbescheid oder AMS-Bescheid
- Pflegegeldbescheid / Familienbeihilfenbescheid (falls vorhanden)
- Meldebestätigung
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Für Klient/innen 50+: HNO-ärztliches Attest, dass Schwerhörigkeit VOR dem 50. Lebensjahr bestanden hat, im Idealfall zusätzlich alte Rechnung über Kauf eines Hörsystems.

Der Hörakustiker / Die Hörakustikerin gibt dem Kunden VORAB für den Beratungstermin bei TA-VOX mit:

- Audiogramme
- Kopie der Verordnung des HNO-Arztes
- Kostenvoranschlag der Hörsysteme oder des technischen Hilfsmittels

NACH Bewilligung durch den Sozialversicherungsträger ist vom Hörakustiker / von der Hörakustikerin nachzureichen:

- Verordnung mit Bewilligung
- Vollständiger Anpassbericht

Bitte beachten Sie, dass ein persönlicher Termin in unserem Servicecenter TA-VOX Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Anliegens ist.

VOX-Technische Assistenz & Beratungszentrum für Schwerhörige Wien
Sperrgasse 8-10/7 · A-1150 Wien
T: 01 897 47 87 · F: 01 897 47 89 · Mobil: 0676 844 361 330 (nur SMS!)
E: office@ta-vox.at
www.schwerhoerigen-service.at

Vereinsregisternummer Projektträger:
ZVR 427136513



Die Dauer der Bearbeitung von Anträgen liegt NICHT in unserem Bereich, sondern in jener der fördergebenden Stellen, wobei Sie davon ausgehen können, dass wir immer an einer raschen Erledigung in Ihrem Sinne arbeiten.

Stand: © TA-VOX 01. Februar 2016

Zusatzhinweise zu Individualförderungen für Hörsysteme & hörtechnische Zusatzhilfsmittel:

- 1.) Bei Anträgen punkto Restkosten für Hörsysteme, die vom SMS (Sozialministeriumservice) im beruflichen Kontext für Menschen mit positivem Feststellungsbescheid (Status begünstigt Behinderte/r) bearbeitet werden, entstehen den Klient/innen immer € 100,- Selbstbehalt unabhängig von der Höhe der Einreichsumme.
- 2.) Bei Anträgen punkto Restkosten für Hörsysteme, die vom FSW (Fonds Soziales Wien) im privaten Kontext beruhend auf dem Wiener Chancengleichheitsgesetz bearbeitet werden, orientiert sich der Zuschuss an der Höhe der bereits genehmigten tariflichen Versorgung der Sozialversicherung, ist jedoch mit maximal € 3.000,- gedeckelt.
- 3.) Die Individualförderung hörtechnischer Zusatzhilfsmittel hängt vom Status der Person (Berufstätig, Schüler/in, Student/in, Erwerbslos, Pensionist/in,...) ab. Ob es eine Fördermöglichkeit gibt, kann erst im Verlauf des Beratungsgesprächs und nach Vorlage von etwaigen Einreichunterlagen (=> Checkliste) abgeklärt werden, da die Individualfördergebung in diesem Bereich sich laufend ändert.
- 4.) Generell müssen wir seit 01.01.2016 bei allen berufstätigen Klient/innen zunächst eine Einreichung beim SMS zur Feststellung des Grades der Behinderung (Feststellungsbescheid) durchführen, um überhaupt eine Einreichung für eine Individualfördergebung durchführen zu können, egal bei welchem Fördergeber letztlich eine Einreichung für etwaige Restkosten gemacht werden kann.
- 5.) Berufstätige Klient/innen, die in einem Dienstverhältnis bei Bund/Land oder Gemeinde sind, können Ihre Restkosten direkt beim Arbeitgeber geltend machen. Dies fußend auf dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und der Behindertengesetze des jeweiligen Bundeslandes. Ansprechpartner sollte die jeweilige Behindertenvertrauensperson des jeweiligen Betriebes sein. Infos dazu erteilt auch die Behindertenanwaltschaft. Für nähere Informationen können Sie sich gerne an unser Beratungszentrum wenden!

Stand: © TA-VOX 01. Februar 2016 (Adaption vom 12.9.16)



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ
ARBEITSASSISTENZ

neba.at/arbeitsassistentz

Gefördert von:



NEBA ist eine Initiative des Sozialministeriumservice